

## Mandanteninfo Juli 2006

### Die Überprüfung von Formularverträgen – eine Aufgabe des Betriebsrates

1. Die Kontrolle von Formulararbeitsverträgen gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrates aus § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.
2. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG zur Klärung dieser Fragen kann erforderlich sein.

*(BAG vom 16.11.2005, 7 ABR 12/05, Leitsätze vom Verfasser)*

In fast allen Unternehmen werden vom Arbeitgeber vorgefertigte Arbeitsverträge abgeschlossen (**Formulararbeitsverträge**). Seit dem 01.01.2002 werden solche Arbeitsverträge nach den §§ 305 bis 310 BGB (Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, AGB) kontrolliert. Die zumeist positive Konsequenz dieser Inhaltskontrolle für die AN zeigt sich nach und nach.

Mit Beschluss vom 16.11.2005 (7 ABR 12/05) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nunmehr festgestellt, dass es nach **§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zu den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrates** gehört, diese vom eigenen Arbeitgeber benutzten Formulararbeitsverträge im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht der AGB zu überprüfen.

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG hat der Betriebsrat die Einhaltung und Durchführung aller zugunsten der AN geltenden Vorschriften zu überwachen. Es handelt sich bei den Regeln über **AGB**, die auf derartige Formularverträge Anwendung finden, um solche Vorschriften zugunsten

**Stefan Bell**<sup>1</sup>  
**Regine Windirsch**<sup>1,2</sup>  
**Sigrid Britschgi**<sup>3,4</sup>  
**Annette Malottke**<sup>1</sup>  
**Christopher Koll**

Rechtsanwälte und  
zugleich Fachanwälte für  
1 Arbeitsrecht  
2 Sozialrecht  
3 Familienrecht  
4 auch OLG-Zulassung

Mühlenstraße 3  
40213 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 863 20 20  
Fax (02 11) 863 20 222  
info@fachanwaeltInnen.de  
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen  
BLZ 300 700 24  
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit  
folgenden Kanzleien  
für Arbeitsrecht

**Berlin**  
Dieter Hummel\*  
Volker Ratzmann\*  
Mechtild Kuby\*

**Frankfurt a.M.**  
Franzmann\* Büdel\* Bender\*

**Freiburg**  
Michael Schubert\*  
Anwaltsbüro im Hagarhaus

**Hamburg**  
Klaus Müller-Knapp\*  
Jens Peter Hjort\*  
Wolfgang Brinkmeier\*  
Manfred Wulff\*

**Hannover**  
Detlef Fricke  
Joachim Klug

**Konstanz**  
Haenel-Zepf-Wirlitsch  
und Kollegen

**München**  
Kanzlei Rüdiger Helm

**Nürnberg**  
Manske & Partner\*

**Wiesbaden**  
Schütte\* Jancke\* Heer\*

\* Fachanwälte für Arbeitsrecht

der AN gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.

Hierbei ist der Betriebsrat zwar auf eine **Rechtskontrolle** beschränkt, sollten also die Formulararbeitsverträge des Arbeitgebers gegen die AGB verstoßen, kann der BR keinen eigenen Unterlassungsanspruch geltend machen. Er kann aber die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften beim Arbeitgeber beanstanden und auf Abhilfe drängen. Natürlich kann er darüber hinaus auch die betroffenen AN über rechtswidrige Passagen der Arbeitsverträge unterrichten.

Allerdings ist die Überprüfung der Formulararbeitsverträge im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den AGB schwierig, für Nichtjuristen fast unmöglich. Deshalb sieht das BAG die **Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG** unter Umständen als erforderlich an, sofern der BR zuvor alle innerbetrieblichen Informationsquellen angezapft hat und danach noch Fragen offen bleiben.

Das BAG hatte darüber hinaus die Frage zu klären, welche Auswirkungen ein fehlerhafter Beschluss des Betriebsrates zur Einleitung eines Beschlussverfahrens hat. Bislang wurden Anträge eines Betriebsrates zurückgewiesen, wenn die Beschlussfassung fehlerhaft war. Nunmehr sind die Arbeitsgerichte verpflichtet, den Betriebsrat auf diesen Mangel hinzuweisen und ihm die **Gelegenheit zur Berichtigung und zur Nachholung des Beschlusses** zu geben. Die bereits durchgeführten Maßnahmen, wie die Beauftragung von Anwälten oder Sekretären und die Einleitung des Beschlussverfahrens können dann **nachträglich durch den Betriebsrat genehmigt** werden. Diesen Hinweis hat das Arbeitsgericht zu erteilen, bevor es einen Antrag des Betriebsrates z.B. auf Hinzuziehung eines Sachverständigen wegen Fehlen eines ordnungsgemäßen Beschlusses zurückweist.

Es sollte zwar nach wie vor großer Wert auf die Formulierung des Beschlusses und sein ordnungsgemäßes Zustandekommen – rechtzeitige Einladung, Tagesordnung, Beschlussfassung – gelegt werden, unwirksame Beschlüsse können nun aber nachträglich geheilt werden.